

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße,  
südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow umfasst das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Koserow
Flur	4
Flurstücke	139/22

Das Plangebiet befindet sich in der 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße, östlich der Altenwohnanlage „Wacholderbusch“ in Koserow

Aufgrund des § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509 ) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 30.01.2012 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Der Beschluss über die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow tritt mit Ablauf des 27.02.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und

Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

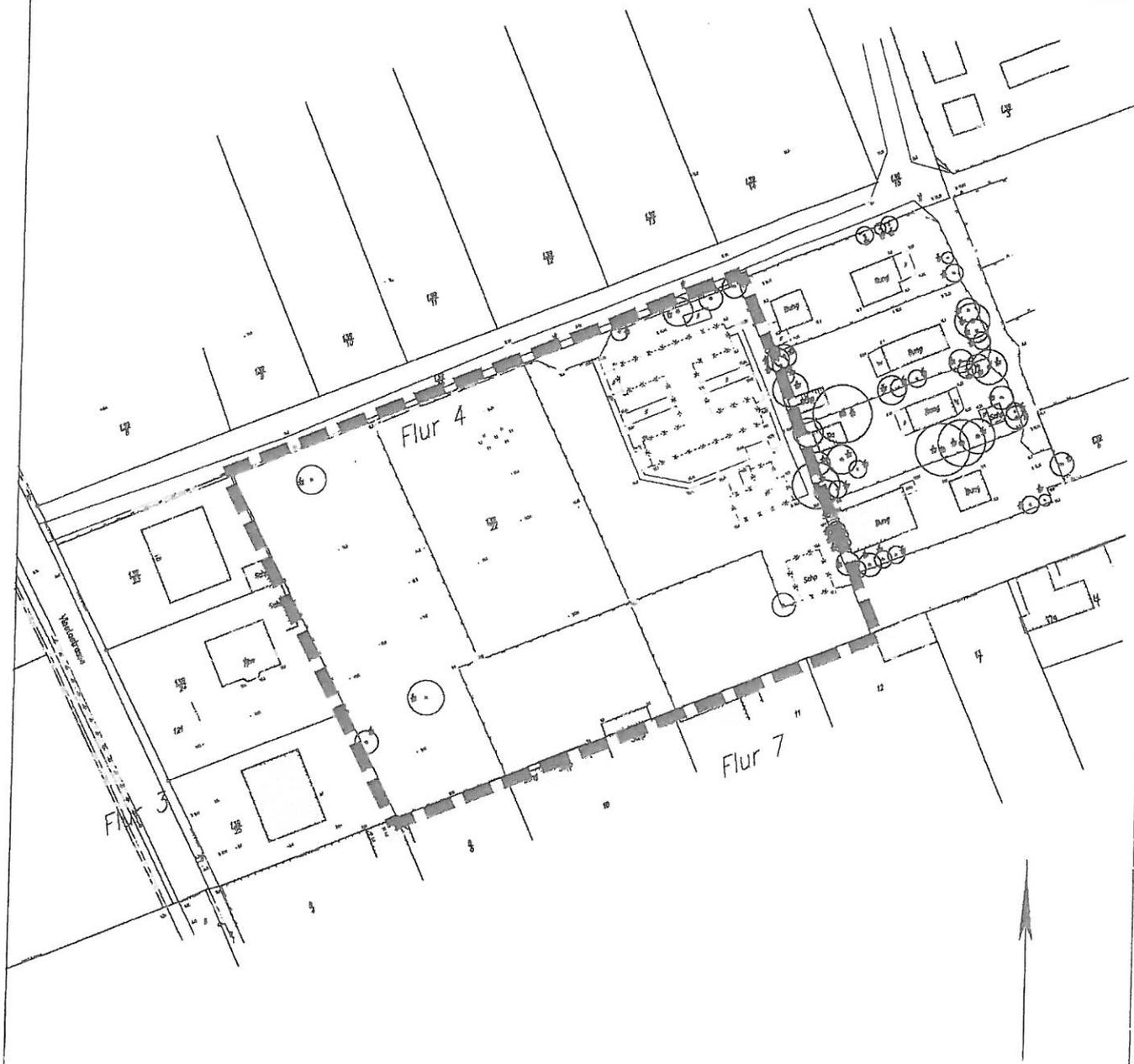
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 27.02.2012



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15  
"Wohnbebauung 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der  
Kreuzstraße" der Gemeinde Ostseebad Koserow

Flurstück 139/22 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Koserow

GA 2011/09  
LK OVP KVA



 Plangebietsabgrenzung für die  
1. Änderung des B-Plan Nr. 15

 Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. A. Dreischmeier  
Siemensstraße 25 17459 Koserow / Insel Usedom  
Tel. 038375 20804 Fax: 038375 20805  
Email: Architekt\_Achim\_Dreischmeier@t-online.de